

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. September 2014 — Gem-Year Industrial Co. Ltd, Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang) Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI)

(Rechtssache C-602/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EG] Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. c erster Gedankenstrich — Verordnung [EG] Nr. 2026/97 — Verordnung [EG] Nr. 91/2009 — Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Kosten der wichtigsten Inputs, die im Wesentlichen auf Marktwerten beruhen — Staatliche Beihilfen zugunsten des Stahlsektors im Allgemeinen — Auswirkung)

(2014/C 409/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Gem-Year Industrial Co. Ltd und Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang) Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Y. Melin und V. Akritidis, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und S. Boelaert im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und T. Maxian Rusche) und European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Prozessbevollmächtigter: J. Bourgeois, avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Gem-Year Industrial Co. Ltd und die Jinn-Well Auto-Parts (Zhejiang) Co. Ltd tragen die dem Rat der Europäischen Union und dem European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero dell'Interno/Fastweb SpA

(Rechtssache C-19/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 2d Abs. 4 — Auslegung und Gültigkeit — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Unwirksamkeit des Vertrags — Ausschluss)

(2014/C 409/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Interno

Beklagte: Fastweb SpA

Beteiligte: Telecom Italia SpA

Tenor

1. Art. 2d Abs. 4 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn ein öffentlicher Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben wird, obwohl dies nach der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge nicht zulässig war, diese Bestimmung es ausschließt, dass der Auftrag für unwirksam erklärt wird, wenn die Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllt sind, was zu überprüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 2d Abs. 4 der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung berühren könnte.

(¹) ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — Monika Kušionová/SMART Capital, a.s.

(Rechtssache C-34/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Verbraucherkreditvertrag — Art. 1 Abs. 2 — Klausel, die eine zwingende Rechtsvorschrift wiedergibt — Anwendungsbereich der Richtlinie — Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 — Sicherung der Forderung durch ein Grundpfandrecht — Möglichkeit, die Vollstreckung in diese Sicherheit mittels einer Versteigerung zu betreiben — Gerichtliche Kontrolle)

(2014/C 409/09)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Monika Kušionová

Beklagte: SMART Capital, a.s.

Tenor

1. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die die Beitreibung einer auf möglicherweise missbräuchlichen Klauseln beruhenden Forderung dadurch ermöglicht, dass in eine vom Verbraucher als Sicherheit geleistete Immobilie außergerichtlich vollstreckt wird, soweit diese Regelung die Wahrung der dem Verbraucher durch die Richtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.